

Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.2005) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. 11. 05 und 08. 09. 2006 nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel/Flagge

- (1) Die Gemeinde Ducherow besteht aus den Ortsteilen Ducherow und Busow.
- (2) Die Gemeinde Ducherow führt ein eigenes Wappen, welches folgendes Aussehen hat: In Silber, aus einem grünen Dreieck wachsend, ein roter goldbewehrter Greif mit geöffnetem Schnabel und ausgeschlagener roter Zunge, der in seinen Fängen eine rote Raute hält.
- (3) Die Gemeinde Ducherow führt ein Dienstsiegel, welches das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE DUCHEROW LANDKREIS OSTVORPOMMERN“ enthält.
Der Gebrauch des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, bei Verhinderung dem Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Ducherow führt eine Gemeindeflagge. Das Flaggentuch ist durch zwei diagonale Linien über Eck geteilt, wodurch vier Dreiecke entstehen, von denen das obere rot, das untere grün und die beiden seitlichen weiß gefärbt sind; auf dem Schnittpunkt der Teilungslinien liegt über allem das Gemeindewappen. Die Gemeindeflagge kann auch ohne Wappen gezeigt werden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen der Gemeindevertretung ständige Ausschüsse. Sie setzen sich jeweils aus vier Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen.
Ständige Ausschüsse der Gemeindevertretung und deren Aufgaben sind:
 1. Finanzausschuss
Aufgaben:
 - Vorbereitung der Haushaltsplans
 - Begleitung der Haushaltsdurchführung
 - Prüfung der Jahresrechnung
 2. Kultur- und Sozialausschuss
Aufgaben:
 - Freizeitangebote in der Gemeinde (Bibliothek, Jugendclub)
 - Vereinsangelegenheiten
 - soziale Fragen und Probleme der Einwohner
 3. Wirtschafts- und Wohnungsausschuss
Aufgaben :
 - Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Ducherow
 - Vergabe von Wohnungen
 4. Bauausschuss
Aufgaben:
 - Beurteilung von Bauanträgen
 - Planungsangelegenheiten der Gemeinde
 - Verkehrsangelegenheiten in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen
 5. Ordnungs- und Umweltausschuss
Aufgaben:
 - allgemeine Fragen der Umwelt (Pflanzungen, Abnahme von Bäumen)
 - Anliegen der Bürger in Ordnungsangelegenheiten

- (2) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse (außer Finanzausschuss) sind öffentlich, wenn nicht Angelegenheiten nach § 3 (2) behandelt werden.
- (3) Die Durchführung der Ausschusssitzungen erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung.
- (4) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder für den Finanzausschuss gewählt.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 10.000,- €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€

§ 6

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 865,- €.
- (4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung des Bürgermeisters je Tag eine Entschädigung in Höhe von 28,83 €.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,- €.

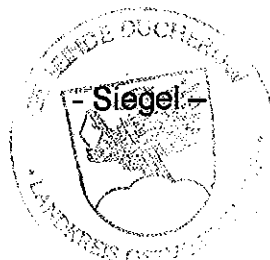
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Ducherow:
Ducherow, Hauptstr. 74,
Heidberg vor Haus Nr. 11 und
OT Busow vor Haus Nr. 5.
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (wie in Absatz 2 angegeben). Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so hat diese durch schriftliche Einzelinformation zu erfolgen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.


Bürgermeister



Ducherow, den 08. 09. 2006